

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

terricht ist als Jahresunterricht mit wenigstens 40 Schulwochen zu organisieren. Wöchentliche Unterrichtszeit im Sommer wenigstens vier, im Winter wenigstens sechs Stunden.

3. Kaufmännische Berufsschule (Fortbildungsschule) in Glarus.

Einige Schule in Glarus.

Drei Jahreskurse mit wöchentlich zwei Nachmittagen Unterricht, obligatorisch für kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter. 16.—18. Altersjahr.

Angeschlossen (seit Mai 1932): Verkäuferinnenschule. Zwei Jahreskurse mit wöchentlich einem Nachmittag Unterricht.

4. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Glarus.

Zwei Winterkurse mit Alltagsschulunterricht. Neuaufnahme alle zwei Jahre. Aufnahmebedingung: In der Regel zurückgelegtes 17. Altersjahr.

Sommerkurse für Obst- und Gemüsebau und Alpwirtschaft. Aufnahme vom zurückgelegten 16. Altersjahr an.

VII. Erziehungsanstalten.

Knabenerziehungsanstalten Linthkolonie und Bilten mit Landwirtschaftsbetrieb und hauptsächlich Winterschule, Mädchenerziehungsanstalt in Mollis mit Jahresschule, Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder im Haltli in Mollis; alle unter staatlicher Aufsicht, zum Teil vom Staate unterstützt.

9. Kanton Zug.¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Kein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Die Primarschulen sind entweder Gesamt- oder geteilte Schulen. Letztere zerfallen in Ober- und Unterschulen oder in Ober-, Mittel- und Unterschulen oder in einzelne Kurse. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 50, eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen. Bei Schultrennungen soll wenigstens in den obern Abteilungen eine Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden.

¹⁾ Vergleiche Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 und Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900.

Eintrittsalter. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuche berechtigt.

Schulpflicht. Die Primarschule umfaßt sieben Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen. Der Unterricht wird in Kurs 1—6 und im Wintersemester des 7. Kurses vor- und nachmittags erteilt, mit Ausnahme von zwei freien halben Tagen in der Woche; im Sommersemester des 7. Kurses wird bloß an den Vormittagen Schule gehalten. Die Unterrichtszeit pro Woche beträgt je nach den Abteilungen 18—28 Stunden; für die Unterschule 18 bis 20, für die Mittelschule 22—26 und für die Oberschule 24—28, beziehungsweise für den 7. Kurs während des Sommersemesters 21 Stunden.

In der Gemeinde Walchwil ist es, solange dort keine Bergschule errichtet wird, im Hinblick auf die ausnahmsweisen örtlichen Verhältnisse gestattet, die wöchentliche Schulzeit für sämtliche Klassen auf 18—24 Stunden zu beschränken und diese entweder vor oder nachmittags zu halten. Das Schuljahr darf aber für den 4.—7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen. (Schulgesetz vom 7. November 1898, § 14.)

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) **Weibliche Arbeitsschulen.** Die weiblichen Arbeiten für Mädchen sind als obligatorisches Unterrichtsfach dem Lehrplan eingefügt. Der Unterricht beginnt mit der zweiten Klasse und wird während sechs Jahren in der Alltagsschule betrieben mit folgenden Stundenzahlen pro Woche: II., III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. Klasse 4—5 Stunden, VI. und VII. Klasse 5 Stunden.

b) **Knabenhandarbeit.** Nur in Zug, Baar und Cham.

III. Obligatorische Bürgerschule.

Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer von zwei Winterkursen, die von Anfang November bis Ende März mit wöchentlich drei Stunden dauern. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zu gleichzeitigem Unterricht zugewiesen werden.

Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind dispensiert: 1. Ehemalige Sekundarschüler, welche eine zweikürsige

88 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

Sekundarschule vollständig und mit gutem Erfolg absolviert haben. 2. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfange genießen, ebenso Schüler der höhern Lehranstalten für die Dauer des Schulbesuches. Sie haben bei Beginn der Bürgerschule vor dem kantonalen Schulinspektorat eine Prüfung abzulegen (Schulgesetz § 26).

(Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen [berufliche Fortbildungsschulen] und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, siehe VII.)

IV. Sekundarschulen.

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, können mit Genehmigung des Erziehungsrates Sekundarschulen errichtet werden. Sie können nur dann Anspruch auf staatliche Anerkennung und Unterstützung machen, wenn sie im I. und II. Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens zehn Schüler zählen und ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplanes entsprechen. Bei 30 Schülern soll eine Trennung in zwei Abteilungen und nach Geschlechtern angestrebt werden. Aufnahmebedingung: Prüfung über erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfaßt in der Regel mindestens zwei Jahreskurse von 42 Wochen; die wöchentliche Stundenzahl beträgt höchstens 30 Stunden. Kein Schulgeld.

Sekundarschulen bestehen in Zug (Knabenschule, Mädchenschule, gemischt [letztere in Zug-Neustadt]), Oberägeri (gemischt), Unterägeri (gemischt), Menzingen (gemischt), Baar (Knabenschule, Mädchenschule), Cham (Knabenschule, Mädchenschule).

Mit jeder Sekundarschule ist womöglich ein Untergymnasium zu verbinden, und dann das Lateinische als Unterrichtsfach mit wenigstens sieben Stunden wöchentlich aufzunehmen.

Mädchenhandarbeitsunterricht: 1. Klasse 4—5 Stunden; 2. Klasse 4 Stunden pro Woche.

V. Mittelschulen.

1. Kantonsschule Zug.

Staatliche Anstalt. Eintritt: 12. oder 13. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Erreichtes Lehrziel der sechsten Primarklasse. Jährliche Unterrichtswochen: 42. Abteilungen: a) Untergymnasium, respektive Sekundarschule als Unterbau: 2 Jahreskurse; daran anschließend: b) Obergymnasium: 4½ Jahreskurse (Maturitätstypus A und B); c) Industrieschule: 4½ Jahreskurse (Maturitätstypus C); d) Handelsschule: 3 Jahreskurse (Diplom). Mit den 4½ Jahreskursen der Industrieschule sind die fünf oberen Klassen des Gymnasiums in engster Verbindung, indem der Unterricht an beiden

Anstalten, abgesehen von den technischen und merkantilen Fächern, von welchen die Gymnasiasten dispensiert sind, gemeinschaftlich erteilt wird. Das Schuljahr beginnt im Frühjahr; die Maturitätsprüfungen werden im Herbst abgehalten. — Schulgeld.

**2. Knabenpensionat und Lehrerseminar
bei St. Michael in Zug (privat).**

Die Anstalt ist mit einem Konvikt verbunden. Sie umfaßt:
a) Den deutschen Vorkurs (4.—7. Primarklasse), den französischen und italienischen Vorkurs; b) eine Realschule und ein Untergymnasium; c) ein Lehrerseminar von vier Jahreskursen nach wenigstens zwei Real- oder Sekundarklassen; d) eine Handelsabteilung. Vorgerücktere Zöglinge haben Gelegenheit, die kantonale Industrieschule oder das städtische Obergymnasium zu besuchen.

Aufnahme ins Lehrerseminar: In der Regel nach erfülltem 15. Altersjahr. — Staatliche Schulaufsicht. — Schulgeld.

**3. Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar
Mariä Opferung in Zug (privat).**

Die Anstalt umfaßt: 1. Einen Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; 2. eine Realschule mit drei Jahreskursen; 3. eine Handelsschule mit zwei Jahreskursen zur Erlangung eines staatlichen Diploms; 4. einen Arbeitslehrerinnenkurs, abschließend mit staatlicher Prüfung ($1\frac{1}{2}$ —2 Jahre); 5. einen Sprachkurs zur Erwerbung eines staatlichen Diploms als Fachlehrerin im Deutschen; 6. ein Seminar mit vier Jahreskursen und staatlicher Patentprüfung. — Staatliche Schulaufsicht. — Pensionsgeld.

**4. Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar
Heiligkreuz bei Cham (privat).**

Internat und Externat. Die Unterrichtsanstalt umfaßt: Einen Deutschkurs für Fremdsprachige, zugleich Vorbereitungskurs auf eine entsprechende Klasse der Realschule; eine Realschule mit drei Jahreskursen, nach dem Unterrichtsprogramm der staatlichen Real- beziehungsweise Sekundarschulen; eine Handelsschule mit zwei Jahreskursen, zur Erwerbung des staatlichen Handelsdiploms; ein Lehrerinnenseminar mit vier beziehungsweise fünf Jahreskursen, zur Erlangung des staatlichen Lehrpatentes für Primar- und Sekundarschulen; einen Sprachkurs von zwei Jahren, zur Erwerbung eines staatlichen Diploms für die Erteilung des Sprachenunterrichts; eine Haushaltungsschule; Spezialkurse für Kochen, Weißnähen, Kleidermachen und Gartenbau; ein Haushaltungslehrerinnenseminar, zur Erwerbung eines staatlichen Lehrdiploms (zwei Jahreskurse); ein Arbeitslehrerinnenseminar mit staatlicher Lehramtsprüfung; Kleinkünste im Zeichnen, Malen; Kunstarbeiten

90 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

in Holz, Leder, Metall und Porzellan, Musik und Gesang. — Staatliche Schulaufsicht. — Pensionsgeld.

5. Höhere Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar des Lehrschwesterninstituts Menzingen (privat).

Internat. Die Lehranstalt gliedert sich in zwei Hauptabteilungen mit getrennter Direktion.

A. Die Abteilung Pensionat umfaßt folgende Kurse: 1. Einen Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; 2. eine vierklassige Realschule (Anschluß an die 6. eventuell 7. Primarklasse); 3. eine Handelsabteilung mit zwei Klassen (eventuell kantonales Diplom für das Handelsfach); 4. eine Haushaltungsschule; 5. einen Ausbildungskurs in orthopädischer Gymnastik.

B. Die Abteilung Seminar umfaßt: 1. Einen Vorkurs für solche Zöglinge, deren Vorbildung für den Eintritt in die erste Seminar Klasse ungenügend ist; 2. vier, eventuell fünf Seminarklassen (für Primar- und Sekundarlehrerinnen); 3. ein Haushaltungslehrerinnenseminar (Kursdauer 2½ Jahre); 4. ein Arbeitslehrerinnenseminar (Kursdauer 2—2½ Jahre); 5. ein Kindergärtnerinnenseminar (Kursdauer 2 Jahre); 6. einen deutschen Sprachkurs (Kursdauer verschieden).

Die Schülerinnen der Seminarkurse können vorbereitet werden zur Erwerbung eines staatlichen Patents für Primar- und Sekundarschulen oder auch für Haushaltungss- und Arbeitsschulen (für Primar- und Sekundarschulstufe) und Kindergärten.

Staatliche Aufsicht. — Pensionsgeld.

*

Dazu kommen die Landerziehungsheime Zugerberg und Oberägeri und das voralpine Knabeninstitut „Montana“ Zugerberg. (Privat.) Mit verschiedenen Abteilungen.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar bei St. Michael in Zug (siehe Mittelschulen).
2. Lehrerinnenseminar Mariä Opferung zu Zug (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
3. Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
4. Lehrerinnenseminar Menzingen (für Primar- und Sekundarlehrerinnen, siehe Mittelschulen).
5. Arbeitslehrerinnenkurse in Menzingen, Heiligkreuz-Cham und Mariä Opferung-Zug. Aufnahme nach vollendetem 16. Altersjahr.

6. Haushaltungslehrerinnenausbildung in Heiligkreuz und Menzingen (siehe V. Mittelschulen).
7. Sprachlehrerinnenausbildung in Mariä Opferung-Zug, Heiligkreuz und Menzingen.
8. Kindergartenerainnenausbildung in Menzingen und Heiligkreuz-Cham.

VII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Gewerblich-industrielle und kaufmännische Berufsbildung.

I. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Allgemeines. Laut Schulgesetz vom 7. November 1898 können in den einzelnen Gemeinden sowohl von diesen selbst als auch von einzelnen Vereinigungen und Genossenschaften für die in der Lehre oder im Beruf stehenden Jünglinge und Mädchen Fortbildungsglegenheiten geschaffen werden. Das „Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter vom 20. Juli 1911“ setzt die Verpflichtung der in einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre stehenden Jünglinge und Mädchen zum Besuche einer an ihrem Wohnort bestehenden und durch die staatlichen Organe kontrollierten Fortbildungsschule fest. Besteht am Wohnort selbst keine entsprechende Fortbildungsschule, so haben die Lehrlinge und Lehrtöchter eine solche in einer Nachbargemeinde zu besuchen.

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in Zug (Gewerbeschule), Baar, Cham, Unterägeri und Menzingen.

Kaufmännische Fortbildungsschule in Zug (Kaufmännischer Verein).

II. Handelsschulen.

Handelsabteilung der Kantonsschule Zug (siehe V. Mittelschulen).

*

Privat sind:

- a) die Handelsabteilungen an den Töchterinstituten Mariä Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham und Menzingen. Durchwegs zwei Jahreskurse (siehe V. Mittelschulen);
- b) die Handelsabteilungen des katholischen Knabeninstituts bei St. Michael in Zug, des Landerziehungsheims Zugerberg, des Landerziehungsheims Oberägeri und des voralpinen Knabeninstituts „Montana“ Zugerberg.

Besondere Regelung für die Diplomierung der Handelschüler privater Anstalten.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

1. Landwirtschaftliche Winterschule in Zug.

Zwei Winterkurse. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr und Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule. Das Schulgeld wird bei Absolvierung beider Kurse zurückerstattet,

**2. Gartenbauschule für Mädchen
im Institut Heiligkreuz-Cham (privat).**

Kurse von vier Monaten, ein und zwei Jahren mit Diplomprüfung.

C. Hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

Ausschließlich private Anstalten. Zunächst kommen in Betracht die entsprechenden Abteilungen der Töchterinstitute Mariä Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham und Menzingen, vor allem die hauswirtschaftlichen Abteilungen von Heiligkreuz und Menzingen.

Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies:

Die Haushaltungsschule „Salesianum“ in Zug.

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Jährlich drei zwölfwöchentliche Kurse. Lehr- und Kursgeld.

Die Haushaltungsschule Santa Maria in Zug.

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Dauer: ein Jahreskurs.

VIII. Erziehungsanstalten.

Erziehungsanstalt Hagendorf, Cham. Für arme, verwaiste und sittlich gefährdete Kinder beiderlei Geschlechts. (Privat.) — Kinderasyl Walterswil bei Baar. — Kinderasyl Euw (Marianum) in Menzingen.

10. Kanton Freiburg.

I. Kleinkinderschulen.

Nur in einigen Gemeinden. Eintritt: 2.—6. Altersjahr. Jahreskurse von 37—44 Wochen.

II. Primarschule (inklusive Regionalschulen).

1. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Französische und deutsche Schulen. Erstere in der Mehrzahl. Die Schulen sind, soweit möglich, nach Geschlechtern getrennt;

¹⁾ Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen und allgemeines Reglement vom 8. August 1899 für die Primarschulen des Kantons Freiburg.